

# Österreich - Polen: Abkommen über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich

Empfehlungen  
der Ständigen Expertenkommission  
gemäß Artikel 6 des Abkommens<sup>1</sup>

13. November 1996

## 1. Anwendungsbereich (Art. 1)

### 1.1 Hochschulen:

- a. In Österreich die Universitäten und die Hochschulen künstlerischer Richtung;  
in Polen die Universitäten sowie andere staatliche und nichtstaatliche Hochschulen;
- b. in Österreich auch die Fachhochschul-Studiengänge (in Polen sind die Fachhochschulen erst in Vorbereitung);
- c. in Polen auch andere Institutionen, die berechtigt sind, Doktorgrade zu verleihen (□ Anlage 2, 2. Teil, zum Abkommen).

### 1.2 Akademische Grade:

In Österreich die folgenden akademischen Grade:

#### *Diplomgrade:*

Magister(-tra) der Theologie / Magister(-tra) theologiae / Mag.theol. [katholisch]  
Magister(-tra) der Philosophie der Theologischen Fakultät / Magister(-tra) philosophiae facultatis theologicae / Mag.phil.fac.theol.  
Magister(-tra) der Theologie / Magister(-tra) theologiae / Mag.theol. [evangelisch]  
Magister(-tra) der Rechtswissenschaften / Magister(-tra) iuris / Mag.iur.  
Magister(-tra) der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften / Magister(-tra) rerum socialium oeconomicarumque / Mag.rer.soc.oec.  
Magister(-tra) der Philosophie / Magister(-tra) philosophiae / Mag.phil.  
Magister(-tra) der Naturwissenschaften / Magister(-tra) rerum naturalium / Mag.rer.nat.  
Magister(-tra) der Pharmazie / Magister(-tra) pharmaciae / Mag.pharm.  
Diplom-Ingenieur(in) / Dipl.-Ing.  
Magister(-tra) der Architektur / Magister(-tra) architecturae / Mag.arch.  
Diplom-Tierarzt(-ärztin) / Magister(-tra) medicinae veterinariae / Mag.med.vet.  
Magister(-tra) der Künste / Magister(-tra) artium / Mag.art.  
Internationales Magisterium der Betriebswirtschaftslehre

#### *Doktorgrade:*

Doktor(in) der Theologie / Doctor theologiae / Dr.theol. [katholisch]  
Doktor(in) der Philosophie der Theologischen Fakultät / Doctor philosophiae facultatis theologicae / Dr.phil.fac.theol.  
Doktor(in) der Theologie / Doctor theologiae / Dr.theol. [evangelisch]  
Doktor(in) der Rechtswissenschaften / Doctor iuris / Dr.iur.

---

<sup>1</sup> Es handelt sich um Empfehlungen, die auf Grund der Erfahrungen mit der Anwendung dieses oder ähnlicher Abkommen gemeinsam ausgearbeitet und von der Ständigen Expertenkommission am 13. November 1996 verabschiedet wurden; verbindliche Rechtskraft kommt ihnen nicht zu. Sie basieren auf der Rechtslage des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes – AHStG, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 508/1995; dies wurde hier unverändert belassen.

Doktor(in) der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften / Doctor rerum socialium oeconomicarumque / Dr.rer.soc.oec.

Doktor(in) der Philosophie / Doctor philosophiae / Dr.phil.

Doktor(in) der Naturwissenschaften / Doctor rerum naturalium / Dr.rer.nat.

Doktor(in) der gesamten Heilkunde / Doctor medicinae universae / Dr.med.univ.

Doktor(in) der technischen Wissenschaften / Doctor technicae / Dr.techn.

Doctor architecturae / Dr.arch.

Doktor(in) der montanistischen Wissenschaften / Doctor rerum montanarum / Dr.mont.

Doktor(in) der Bodenkultur / Doctor rerum naturalium technicarum / Dr.nat.techn.

Doktor(in) der Veterinärmedizin / Doctor medicinae veterinariae / Dr.med.vet.

*Akademische Grade in Fachhochschul-Studiengängen:*

Dipl.Ing. (FH)

Dipl.Ing. (FH) für Elektronik

Dipl.Ing. (FH) für Fahrzeugtechnik

Dipl.Ing. (FH) MultiaMediaArt

Dipl.Ing. (FH) Produktions- und Automatisierungstechnik

Dipl.Ing. (FH) Telekommunikation und Medien

Dipl.Ing. für Bauplanung und Baumanagement (FH)

Dipl.Ing. für industrielle Elektronik (FH)

Dipl.Ing. für Industriewirtschaft (FH)

Diplombetriebswirt/in für Internationale Wirtschaftsbeziehungen (FH)

Diplom-Designer (FH)

Mag. (FH)

Mag. (FH) "Europäische Wirtschafts- und Unternehmensführung"

Mag. (FH) für Marketing

Mag. (FH) für Unternehmensführung

Magister/-tra der Tourismuswirtschaft (FH)

in Polen die folgenden Berufstitel und akademischen Grade (die beigefügten Abkürzungen sind nicht legislativ festgelegt, sondern werden gewohnheitsrechtlich verwendet):

Inżynier / inż.

Licencjat / lic.

Magister / mgr

Magister inżynier / mgr inż.

Magister inżynier architekt / mgr inż.arch.

Magister edukacji / mgr

Magister sztuki / mgr

Lekarz / lek.

Lekarz stomatolog / lek.stomat. oder lek.dent.

Lekarz weterynarii / lek.wet.

doktor / dr:

doktor nauk biologicznych

doktor nauk chemicznych

doktor nauk ekonomicznych

doktor nauk farmaceutycznych

doktor nauk fizycznych

doktor nauk humanistycznych

doktor nauk leśnych

doktor nauk matematycznych

doktor nauk medycznych

doktor nauk o kulturze fizycznej

doktor nauk o Ziemi

doktor nauk prawnych

doktor nauk rolniczych

doktor nauk technicznych

doktor nauk teologicznych

doktor nauk weterynaryjnych  
doktor nauk wojskowych  
doktor sztuk filmowych  
doktor sztuk muzycznych  
doktor sztuk plastycznych  
doktor sztuk teatralnych

Die hier angeführten akademischen Grade sind die derzeit gültigen. Das Abkommen bezieht sich aber auch auf früher verliehene akademische Grade, die zum Teil einen anderen Wortlaut haben.

Berufsbezeichnungen oder andere Bezeichnungen (z.B. in Österreich die Berufstitel) sind keine akademischen Grade und fallen daher nicht unter das Abkommen.

### 1.3 Prüfungen:

Siehe Artikel 1 Ziffer 3 des Abkommens.

### 1.4 Drittstaaten:

Das Abkommen ist auf alle Personen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit anzuwenden. Dagegen sind die Studien nur insofern vom Abkommen erfasst, als sie tatsächlich an Hochschulen der beiden Staaten absolviert wurden. Falls nur Teile in einem der beiden Staaten absolviert wurden, gilt das Abkommen nur für diese Teile. Allerdings ist die Anerkennung in einem der beiden Vertragsstaaten ein Indiz über die Qualität des Studiums in einem dritten Staat.

## 2. Anrechnung von Studien und Anerkennung von Prüfungen (Art. 2)

### 2.0 Gleichrangig sind:

- die Diplomstudien an österreichischen Hochschulen mit den Magisterstudien an polnischen Hochschulen;
- die österreichischen Fachhochschul-Studiengänge mit den polnischen höheren Berufsstudien zur Erwerbung des Inżynier beziehungsweise Licencjats.

### 2.1 Zwischen gleichrangigen Studien:

#### a. Studienzeiten:

Die von einer Hochschule bestätigten Studienzeiten werden an einer Hochschule des anderen Staates auf die vorgeschriebene Studiendauer angerechnet, sofern es sich um ein einschlägiges Studium handelt. Ob ein einschlägiges Studium vorliegt, stellt die aufnehmende Hochschule anhand einer überblicksartigen Einschätzung des Gesamtinhaltes (nicht auf Grund einer detaillierten Überprüfung) des Studienprogrammes fest.

*Beispiel:* Absolventen der Ersten Diplomprüfung eines österreichischen Diplomstudiums können das einschlägige Studium an einer polnischen Hochschule unmittelbar fortsetzen; Inhaber eines polnischen Licencjats können das einschlägige Studium an einer österreichischen Hochschule unmittelbar fortsetzen.

#### b. Prüfungen:

Prüfungen werden, sofern die Fächer einander grundsätzlich entsprechen, gegenseitig anerkannt, ohne Umfang und Inhalt der Prüfungen im Einzelnen abzuwägen. Prüfungen, die in den angerechneten Studienzeiten überhaupt nicht absolviert wurden, aber an der aufnehmenden Hochschule vorgeschrieben sind, sind ab der Fortsetzung des Studiums an der aufnehmenden Hochschule nachzuholen, ohne dass die Anrechnung der bisher zurückgelegten Semester beeinträchtigt würde.

### 2.2 Zwischen nicht gleichrangigen Studien:

In diesem Fall kann die Anrechnung von Studien und die Anerkennung von Prüfungen durch die aufnehmende Hochschule im Einzelfall nach den jeweils geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften erfolgen. Das Abkommen stellt aber auch einen anderen Weg zur Verfügung. □ Siehe Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens.

### 2.3 Zwischen nicht einschlägigen Studien:

In diesem Fall kann die Anrechnung von Studien und die Anerkennung von Prüfungen durch die aufnehmende Hochschule im Einzelfall nach den jeweils geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften erfolgen.

## 3. Zulassung zum weiterführenden Studium (Art. 3)

a. Wer in Polen ein Magisterstudium abgeschlossen hat, kann in Österreich zum Doktoratsstudium oder Aufbaustudium zugelassen werden. Wer in Österreich ein Diplomstudium abgeschlossen hat, kann in Polen zum Doktoratsstudium beziehungsweise zur Eröffnung eines Promotionsverfahrens oder zum Aufbaustudium zugelassen werden. Voraussetzung für die Zulassung ist die Verfügbarkeit von Studienplätzen an der betreffenden Hochschule und die ausreichende Kenntnis der jeweiligen Unterrichtssprache. Ein Nachweis über die Berechtigung zum Studium im Herkunftsstaat ist nicht zu verlangen, weil diese Berechtigung für die Absolventen eines polnischen Magisterstudiums beziehungsweise eines österreichischen Diplomstudiums gegeben ist. Eine inhaltliche Überprüfung des im anderen Staat absolvierten Studiums entfällt. - Die Zulassung zu einem weiter führenden Studium sowie dessen Absolvierung schließt eine Nostrifizierung des ersten Studiums nicht ein.

b. Die Zulassung zum Doktoratsstudium beziehungsweise zur Eröffnung eines Promotionsverfahrens in Polen kann grundsätzlich auch auf Grund eines in Österreich abgeschlossenen Fachhochschul-Studienganges erfolgen, sofern Letzterer eine inhaltliche Entsprechung in einem polnischen Berufsstudium hat. Diese Zulassung kann aber erst nach Absolvierung derjenigen Studien in Österreich erfolgen, die dort als Voraussetzung für ein Doktoratsstudium bzw. innerhalb eines solchen für Fachhochschulabsolventen vorgesehen sind. Wer also in Österreich einen Fachhochschul-Studiengang abgeschlossen hat, muss zuerst an einer österreichischen Universität die ersten zwei Semester des für diesen Fall besonders vorgesehenen Doktoratsstudiums absolviert haben, um ein Doktoratsstudium beziehungsweise ein Promotionsverfahren in Polen beginnen zu können.

c. Die Zulassung zum Doktoratsstudium in Österreich kann ausnahmsweise auch auf Grund eines in Polen abgeschlossenen Berufsstudiums erfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass der Absolvent auf Grund seiner besonderen wissenschaftlichen Eignung direkt zum Doktoratsstudium beziehungsweise zur Eröffnung eines Promotionsverfahrens in Polen zugelassen werden könnte; andernfalls könnte die Zulassung in Österreich zu dem um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudium erfolgen.

d. Das österreichische Doktoratsstudium ist mit dem polnischen Doktoratsstudium beziehungsweise Promotionsverfahren gleichrangig.

## 4. Führung akademischer Grade (Art. 4)

Akademische Grade aus einem Staat dürfen im jeweils anderen Staat wie im Staat der Verleihung dem Namen in vollem Wortlaut oder mit Abkürzung (entsprechend der Verleihungsurkunde und/oder den gesetzlichen beziehungsweise gewohnheitsrechtlichen Regelungen des Herkunftsstaates) vorangestellt werden und sind auf Verlangen auch in Urkunden einzutragen. – Für Österreich gilt speziell: Das gegenüber ' 39 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes – AHStG erweiterte Recht zur Führung bewirkt keine weiteren Rechte (insbesondere schließt es die Nostrifizierung nicht ein), selbst wenn in der Benennung mancher akademischer Grade kein Unter-

schied zu akademischen Graden des jeweils anderen Staates besteht; in diesen Fällen kann die Unterscheidung nur auf Grund der Verleihungsurkunde erfolgen.

## **5. Reifezeugnisse (Art. 5)**

Die Reifezeugnisse werden in beiden Staaten gegenseitig als allgemeine Titel für die Zulassung zum Hochschulstudium anerkannt. Dies entspricht der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse, die von beiden Staaten ratifiziert ist<sup>2</sup>.

Unberührt und daher auch zwischen Österreich und Polen anwendbar bleiben alle übrigen Bestimmungen über die Zulassung zum Studium. Dies betrifft insbesondere die besonderen Zulassungsbedingungen an bestimmten Hochschulen für bestimmte Studienrichtungen, die erforderlichen Sprachkenntnisse, die Platzbeschränkungen und die besonderen Zulassungsfristen unter Berücksichtigung der Aufenthaltsbestimmungen für Ausländer im jeweiligen Staat.

---

<sup>2</sup> Jetzt: Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region ("Lissabonner Anerkennungsübereinkommen"), BGBl. III Nr. 71/1999.